

D TELEGRAMM-AUFLIEFERUNG UND ZUSTELLUNG DURCH FERNSPRECHER (Fernsprechordnung § 23)

1. Telegramm-Auflieferung

1. **Hamburg**
 - a) für Handamtsteilnehmer nach Meldung des Amtes „Telegramm-Aufnahme“, bei Blitztelegrammen „Blitz“ verlangen. Sobald sich die „Telegramm-Aufnahme“ meldet, nennt man das eigene Amt und die eigene Rufnummer.
 - b) für SA-Teilnehmer: C 4 10 01 wählen.
Bei Blitztelegrammen C 4 10 02 wählen.
2. **Lübeck 2 50 21** wählen.
3. **Übrige ON mit Handbetrieb.**
Nach Meldung des Amtes angeben: „Ein Telegramm“.
4. **SA-Amter des flachen Landes.**
Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil unter dem Ortsnamen angegeben ist.

2. Telegrammzustellung

Eingegangene Telegramme können den Teilnehmern auch durch Fernsprecher zugestellt werden. (In **Hamburg, Altona (Elbe) und Wandsbek** ist für Inhaber einer Kurzanschrift hierzu ein Antrag erforderlich.) Die Ausfertigung wird den Empfängern mit der Post als gewöhnlicher Brief übersandt. Zustellung durch Fernsprecher und Übersendung der Ausfertigung durch die Post geschehen unentgeltlich. Wird nach der Zustellung durch Fernsprecher Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird im Ortszustellbezirk eine Gebühr von 30 Rpf., im Landzustellbezirk der erwachsene Botenlohn erhoben.

Buchstabiertafel siehe Seite 6
Zahlensprache siehe Seite 7

E BESONDERE GESPRÄCHE

1. Reihenfolge der Gespräche

(nur im Fernverkehr, Fernsprechordnung § 17 VI)

1. dringende Staatsgespräche,
2. Blitzgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. gewöhnliche Gespräche.

2. Herbeiruf von Personen

(XP-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 I)

Sowohl im Orts- als auch im Schnell- und Fernverkehr kann das Herbeirufen von Personen zu öffentlichen Fernsprechstellen verlangt werden. — Im Fernverkehr erhält dieses Verlangen beispielsweise die Fassung:

„Rufen Sie in Bargtheide herbei Herrn Joseph Bär.“

Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht. Derartige Gespräche sind — im ON Hamburg auch im Orts- und Schnellverkehr — beim Fernamt anzumelden.

3. Gespräche mit Voranmeldung

(V-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 II)

gibt es nur im Schnell- und Fernverkehr. Bei diesen Gesprächen wird der angerufenen Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit welcher Person der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der angerufene Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person anwesend ist.

Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.

V-Gespräche nach den am Schnellverkehr teilnehmenden Orten beim Fernamt anmelden.

4. Nachrichten-Gespräche

(N-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 III)

sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Hilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. Derartige Gespräche sind — im ON Hamburg auch im Ortsverkehr — beim Fernamt anzumelden.